

Bebauungsplan-Entwurf
Bebauungsplan
"Heide II"

Ortsgemeinde Höheinöd
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben
Kreis Südwestpfalz

2. Begründung

2.1. Verfahren

2.1.1. Einleitung des Bebauungsplanverfahren (§2 Abs.1 BauGB)

Das Bebauungsplanverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschuß des Gemeinderates der Ortsgemeinde Höheinöd in der Sitzung am 15.10.1996 eingeleitet.

Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB durch Veröffentlichung ortsüblich bekanntgemacht.

2.1.2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§3 Abs.1 BauGB)

Die vorgezogene Beteiligung der Bürger wurde am 23.06.1997 in Form einer Einwohnerversammlung durchgeführt, in der Informationen über Inhalt, Zweck und Auswirkung der Planung gegeben wurden. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

2.1.3. Prüfung der Äußerungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.1997 die eingegangenen Äußerungen geprüft. Dabei wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Prüfungsergebnis wurde ordnungsgemäß mitgeteilt.

2.1.4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.1997 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 BauGB beschlossen.

Die Stellen und Behörden die Träger öffentlicher Belange sind wurden mit Schreiben vom 12.8.1997 beteiligt.

Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Erörterung und zur Vorbringung von Bedenken und Anregungen gegeben. Die Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung informiert, ihnen wurde ebenfalls Gelegenheit zur Erörterung und zur Vorbringung von Bedenken und Anregungen gegeben.

2.1.5. Beteiligung der Bürger - Auslegungsbeschuß (§3 Abs.2 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.07.1997 die Auslegung dieses Bebauungsplanes gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Der Beschuß zur Auslegung wurde am 22.8.97 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan lag in der Zeit vom 1.9.97 bis zum 1.10.97 öffentlich aus.

Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Erörterung und zur Vorbringung von Bedenken und Anregungen gegeben.

2.1.6. Abwägung (§1 Abs. 6 BauGB)

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurden vom Gemeinderat am 27.10.1997 diskutiert und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

2.2. Allgemeines

2.2.1. Erfordernis der Planung, Ziele und Zweck der Planung

Gemäß §1 Abs.3 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

2.2.1.1. Planungsanlaß- Erforderlichkeit des Bebauungsplanes (§1 Abs.3 BauGB)

Die Gemeinde Höheinöd besitzt keine verfügbaren Baugrundstücke im Gemeindegebiet oder im Bereich bestehender Bebauungspläne. Aufgrund des Wohnflächenbedarfes im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinde ist daher die Ausweisung von Neubauland erforderlich.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, ist daher die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des §30 Abs.1 BauGB erforderlich (§1 Abs.3 BauGB).

2.2.2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden folgende Ziele verfolgt.

Aufgrund der Knappheit der Baulandreserven in der Ortsgemeinde Höheinöd ist die Ausweisung von Baugrundstücken zur Wohnnutzung erforderlich, um die Abwanderung bauwilliger Bürger zu verhindern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, Wohngebäude zu errichten, sowie das Wohnen nicht beeinträchtigende Nutzungen zuzulassen. Die festzusetzende Gebietsart ist das Allgemeine Wohngebiet nach §4 BauNVO.

Im Rahmen des BauGB und der BauNVO werden die zulässigen Nutzungen des §4 BauNVO eingeschränkt. Die Ausnahmen nach §4 Abs.3 sollen nicht zugelassen werden. Dies dient dem Ziel, das neue Wohngebiet dem Ortscharakter und dem Charakter der umgebenden Bebauung anzupassen und die möglichen Auswirkungen durch das geplante Wohngebiet präzise in der Planung zu berücksichtigen.

Da im Bereich des bestehenden Ortsrandes städtebauliche Defizite insbesondere in der Ortsrandstruktur und der Einbindung in die Landschaft vorliegen bietet eine Erweiterung dieses Gebietes gleichzeitig die Möglichkeit zur Behebung dieser Defizite (Arrondierung).

Durch die Planung soll eine orts- und landschaftsgerechte Ortsrandbebauung entstehen, die den Übergang von der bebauten Ortslage zur unbebauten Landschaft klar definiert.

Das Baugebiet wird über die Verlängerung der Straße „Auf der Heide I“ und die Weiterführung dieser Straße erschlossen.

2.2.3. Zustand des Gebietes

Der Zustand des Gebietes wird vor allem im Landespflegerischen Planungsbeitrag genau beschrieben.

Das Plangebiet umfaßt bestehende Wirtschaftswege, Grün- sowie Weideflächen (Pferdekoppeln) und Abstellflächen für landwirtschaftliche Geräte im Anschluß an die Ortslage.

2.2.4. Planungsrechtliche Situation

Für die Gemeinde Höheinöd ist im RRÖP keine W-Funktion ausgewiesen. Daher muß sich die Ausweisung von Wohnbauflächen grundsätzlich auf die Eigenentwicklung beschränken. Im Rahmen der Eigenentwicklung sollen nur in dem Umfang Wohnbauflächen ausgewiesen werden, wie sie sich aus dem Eigenbedarf der Ortsgemeinde, bzw. aus den wachsenden Ansprüchen der ortsansässigen Bevölkerung selbst ableiten lassen.

Für das Plangebiet bestehen keine regionalplanerischen Ausweisungen, die einer Bebauung des Gebietes entgegenstehen. Die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist somit gegeben.

Im genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der FNP befindet sich zur Zeit in der Fortschreibung, der Aufstellungsbeschuß wurde bereits gefaßt.. Die Ersatzflächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden im FNP bei Bedarf ausgewiesen. Somit wird die Aufstellung des Bebauungsplanes "Heide II" planungsrechtlich ermöglicht.

2.3. Städtebauliche Situation

Als Grundlage für die städtebauliche Planung werden zunächst die Rahmenbedingungen des Plangebietes ermittelt.

2.3.1. Lage im Ortsgefüge

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Höheinöd, im Anschluß an die bestehende Bebauung.

Im Süden Westen und Osten grenzt das Plangebiet an die bebaute Ortslage an. Der bestehende Ortsrand ist nicht eindeutig definiert, der Übergang von der Bebauung zur umgebenden Landschaft weist strukturelle Mängel auf.

2.3.2. Naturräumliche Rahmenbedingungen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt ein ca. 2,15 ha großes Gebiet, das bisher im wesentlichen als Weideflächen (Pferdekoppeln) und Grünland genutzt war.

Die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt im Rahmen der landespflegerischen Begleitplanung zum Bebauungsplan (s. Anlage 3). Ein besonderer ökologischer Wert des Plangebietes, der einer Bebauung entgegensteht, ist nicht zu erkennen.

Ausgleichsmaßnahmen sollen so weit wie möglich im Plangebiet selbst vorgenommen werden.

2.3.3. Topographie

Das Untersuchungsgebiet weist in Ost-Westrichtung fallend einen maximalen Höhenunterschied von ca. 1,40m auf (auf einer Strecke von ca. 180 m). Gleichzeitig steigt das Gelände von Süden bis zu dem bestehenden Weg leicht an und fällt zur geplanten Ausgleichsfläche (Ortsrand) wieder ab.

2.3.4. Anbindung des Plangebietes

Eine Anbindung des Plangebietes über die Straße "Auf der Heide" ist eine klare Lösung und entspricht der Konzeption von Heide I. Dadurch entsteht ein Lückenschluß zwischen bebauten Gebieten.

2.3.5. Bauliche Rahmenbedingungen

Das Baugebiet "Heide II" stellt eine Erweiterung des bestehenden Baugebietes "Heide I" dar. Daher sollten die Rahmenbedingungen für die Bebauung, also auch die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes "Heide I" weitgehend übernommen werden, um den Baucharakter zu wahren und eine städtebauliche Einheit zu erzeugen.

Die angrenzende Bebauung im Wohngebiet "Heide I" besitzt eine offene Bauweise und besteht im wesentlichen aus freistehenden Einfamilienhäusern, mit ein bis zwei Vollgeschoßen. Die Gebäude besitzen Sattel- und Walmdächer, die Dachneigungen belaufen sich auf 20-40°. Die Gebäude stehen überwiegend Traufständig zur Straße.

2.4. Städtebauliche Planung

Als Grundlage für die städtebauliche Planung werden zunächst die Rahmenparameter erläutert. Die Führung der Erschließungsstraße liegt weitgehend fest. Alternative Straßenführungen sind in der vorliegenden Situation nicht sinnvoll, da der Erschließungsaufwand und damit auch die Versiegelung so gering wie möglich gehalten werden sollen. Die Anbindung an das bestehende Wohngebiet "Heide I" wird durch den Endpunkt der bestehenden Erschließungsstraße "Auf der Heide" vorgegeben.

2.4.1. Städtebauliche Lösung

Auf der Basis dieser Rahmenparameter wurde ein Bebauungsvorschlag erarbeitet, der als Grundlage für die Erstellung des Rechtsplanes dient. Die aus landespflegerischer Sicht erarbeiteten Möglichkeiten zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen innerhalb des Plangebietes wurden in die Planung integriert.

Der Gemeinderat hat sich für eine dorfgerechte Gestaltung der Erschließungsstraße ohne trennende Hochborde mit Baumpflanzungen/Straßenraumbegrünung ausgesprochen. Bei Anlage und Dimensionierung des Straßenraumes werden die Ansprüche aller Verkehrsteilnehmer angemessen berücksichtigt.

Bei der Anlage des Straßenraumes muß die Ableitung anfallenden Oberflächenwassers berücksichtigt werden.

Das Niederschlagswasser muß in die seitlich des Straßenkörpers verlaufenden offenen Anlagen zur Ableitung von Oberflächenwasser (Gräben) abfließen können.

Die Neubebauung orientiert sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie in den sonstigen durch Festsetzungen zu regelnden baulichen Parametern an der vorhandenen Bebauungsstruktur des benachbarten Wohnbaugebietes "Heide I". Damit soll eine einheitliche Baustruktur entstehen, die den Ort harmonisch abschließt und in die Landschaft einbindet.

2.4.2. Belange des Naturschutzes und der Landespflege

Im Rahmen des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens wurde ein landespflegerischer Begleitplan erarbeitet.

Mit der Erstellung des landespflegerischen Begleitplanes wurden die grünordnerischen Belange ermittelt und bewertet. Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden prognostiziert und bewertet. Zum Ausgleich der Eingriffe wurden die notwendigen Maßnahmen festgestellt und in Festsetzungsvorschläge umgesetzt.

Die so ermittelten Belange wurden dann in die Abwägung eingestellt. Unter Berücksichtigung aller in der Abwägung zu beachtenden Belange wird den Forderungen der Grünordnung durch die Übernahme entsprechender Festsetzungsvorschläge des landespflegerischen Begleitplanes Rechnung getragen. Detaillierte Festsetzungen der Begrünung auf den Privatgrundstücken wurden vom Gemeinderat nach eingehender Diskussion abgelehnt. Im Hinblick auf die gute Gestaltung und intensive Begrünung der benachbarten (bestehenden) Baugebiete wurde eine Festsetzung der landschaftsgärtnerischen Gestaltung der privaten Freiflächen für ausreichend erachtet. Die detaillierten Angaben des landespflegerischen Begleitplanes sollen als Grünordnerische Empfehlungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Aufgrund der Bestandsanalyse der Belange von Natur und Landschaft wurde der Bebauungsvorschlag daraufhin überprüft, ob die geplanten Eingriffe durch planerische Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können.

Veränderungen der Landschaft sind im Rahmen der Inanspruchnahme der Flächen für die geplante Wohnnutzung unvermeidbar. Durch Festsetzungen im Baugebiet selbst und auf den notwendig werden Ersatzflächen sollen die Veränderungen jedoch in einer Weise vorgenommen werden, daß das Ergebnis von der Gemeinde insgesamt als landschaftsverträglich beurteilt wird.

2.4.3. Behandlung von Oberflächenwasser

Entsprechend den Regelungen des Landeswassergesetzes ist in allgemeinen Wohngebieten anfallendes Oberflächen- und Dachflächenwasser kein behandlungsbedürftiges Abwasser. Daher sollte eine Einleitung in den Abwasserkanal unterbleiben.

Die Maßnahmen zur Beseitigung von anfallendem Oberflächen- und Dachflächenwasser wurden mit dem staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern abgestimmt und in die Bebauungsplanung integriert. Damit soll gewährleistet werden, daß eine negative Veränderung der Abflußverhältnisse unterbleibt.

Im Zuge der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden Äußerungen hinsichtlich der Versickerung des Oberflächenwassers vorgebracht. Dabei wurde insbesondere die schlechte Eignung des Plangebietes zur vollständigen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers festgestellt. Eine ausschließliche Festsetzung von Versickerungsanlagen auf den Privatgrundstücken wurde als nicht zweckmäßig und durchführbar erachtet. Der Gemeinderat hat sich in der Beratung über diese Äußerungen dahingehend entschieden, ein abgestuftes System der dezentralen Rückhaltung/Versickerung in Verbindung mit Notüberläufen in zentrale Versickerungsflächen und nachgeschalteter Ableitung und breitflächiger Versickerung von Überschußwasser zu wählen.

Die anfallenden Niederschlagswässer sollen in erster Linie dezentral, d.h. auf den Grundstücken zurückgehalten werden. Als Möglichkeiten dafür werden eine Sammlung in geeigneten Anlagen (z.B. Regentonnen, Zysternen) und Verwendung als Brauchwasser, sowie die Versickerung über die belebte Bodenzone (z.B. in Mulden) zugelassen.

Überschüssiges Oberflächenwasser der Privatgrundstücke, sowie das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße soll zentral versickert werden. Die Sammlung dieses Wassers soll in offenen Anlagen erfolgen, welche eine wasserdurchlässige belebte Bodenzone besitzen sollen, um bereits frühzeitig eine Versickerung zu ermöglichen. Das Oberflächenwasser wird über die beiden Flächen im nördlichen Plangebiet in die zentrale Fläche zur Versickerung gebracht.

Für überschüssiges Oberflächenwasser, welches nach langanhaltenden Regenfällen nicht versickern kann ist ein Notüberlauf in das Gerner Loch geplant. Damit soll gewährleistet werden, daß eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke durch wild abfließendes Oberflächenwasser vermieden wird. Das Oberflächenwasser soll dort breitflächig aufgebracht werden.

2.5. Begründung der Festsetzungen

2.5.1. Art der Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt. Die vorgenommenen Einschränkungen der Nutzungen dienen der Wahrung der städtebaulichen Ordnung. Dies betrifft insbesondere den Ausschluß von Tankstellen und Gartenbaubetrieben, die in der vorliegenden Situation aus städtebaulichen Gründen (Verkehrsbelastung, soziale Struktur des Gebietes) nicht mit der Struktur des Gebietes vereinbar sind. Ausnahmsweise können nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden, da sie aufgrund des auftretenden Ziel- und Quellverkehrs mit der vorgesehenen Ausprägung des Straßenraumes nur in Ausnahmefällen (kein Schwerlastverkehr) verträglich sind.

2.5.2. Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach den jeweiligen Erfordernissen der Gebäudestruktur unterschiedlich festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird voll ausgeschöpft. Die GRZ wird auf 0,4 und die GFZ auf 0,8 festgesetzt.

Überschreitungen wie sie aufgrund des § 19 BauNVO ermöglicht werden können, sollen zum Schutz eines sanfteren Übergangs der Bebauung zur umgebenden Landschaft und zur Begrenzung der Versiegelung minimiert werden.

Die Höhe baulicher Anlagen wird als Höchstmaß durch Geschoßigkeit (2 Vollgeschosse) und die maximal zulässige Traufhöhe begrenzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird in Abhängigkeit von der Geschoßigkeit und der Höhe der maximal zulässigen Kniestöcke differenziert festgesetzt, um verträgliche aufeinander abgestimmte Kubaturverhältnisse sicherzustellen.

2.5.3. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

Die höchstzulässige Zahl an Wohngebäuden wird aus städtebaulichen Gründen auf 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt, um ortsuntypische Bebauungen (z.B. Apartmenthäuser) auszuschließen.

2.5.4. Verkehrsflächen, Anbindung an den Straßenverkehr

Zur Verwirklichung der Planung ist der Neubau bzw. der Ausbau von Straßen und die Anlage von Fußwegen erforderlich. Der bestehende Wirtschaftsweg wird ausgebaut.

Die Anbindung erfolgt über die bestehende Heidestraße.

Der Bau von öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum ist erforderlich um bei dem Ausbau als Mischfläche (wohngerecht) eine zusätzliche Verkehrsberuhigende Wirkung zu erzielen. Die Verteilung der Stellplätze auf den Baugrundstücken bedarf in Rahmen dieser Planung keiner Regelung durch den Bebauungsplan.

2.5.5. Grünordnung

Im bisher unbebauten Bereich sind aufgrund des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Aus diesem Grund werden zusätzlich zu den Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe auch Festsetzungen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen auf den bebaubaren Grundstücken und im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft getroffen werden. Die Stärke des Eingriffs und die Möglichkeiten zum Ausgleich bzw. für Ersatzmaßnahmen wurden im Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag erarbeitet.

Festsetzungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Integration des landespflegerischen Begleitplanes in den Bebauungsplan festgesetzt.

Die konkreten Festsetzungen zur Grünordnung ergeben sich aus dem separaten Landespflegerischen Planungsbeitrag und sind dort erläutert bzw. begründet. Der Landespflegerische Planungsbeitrag wird Bestandteil der Begründung.

Jedoch würde es einen Fehler im Rahmen der Abwägung bedeuten, die Anforderungen der Landespflege ungeprüft und ohne Abwägung in die Festsetzungen des Bebauungsplan zu übernehmen. Im folgenden werden die Forderungen aus dem Landespflegerischen Planungsbeitrag besprochen, von denen abgewichen wird.

Detaillierte Festsetzungen der Begrünung auf den Privatgrundstücken wurden vom Gemeinderat nach eingehender Diskussion abgelehnt. Im Hinblick auf die gute Gestaltung und intensive Begrünung der benachbarten (bestehenden) Baugebiete wurde eine Festsetzung der Pflicht zur landschaftsgärtnerischen Gestaltung der privaten Freiflächen für ausreichend erachtet. Die detaillierten Angaben des landespflegerischen Begleitplanes sollen als Grünordnerische Empfehlungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

2.5.6. Altlasten

Gemäß dem Altlastenkataster liegen im Plangebiet keine Altlasten vor.

2.5.7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Zur Wahrung des Ortscharakters werden Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen und der privaten Freiflächen getroffen. Damit soll eine Einfügung des Baugebietes in das Orts- und Landschaftsbild, sowohl aus städtebaulicher als auch aus ökologischer Sicht, gewährleistet werden. Aus städtebaulicher Sicht ist dabei insbesondere die ortsgerechte Gestaltung der Gebäude und Gebäudeteile sowie die Verwendung ortsgerechter Materialien zugrundegelegt. Damit soll ein harmonisches, in sich geschlossenes Ortsbild erzielt werden. In ökologischer Hinsicht ist die orts- und landschaftsgerechte Gestaltung der Freiflächen unter Verwendung von heimischen Gehölzen und dem Ortscharakter entsprechenden Gestaltungsformen zugrundegelegt.

2.6. Sonstiges

2.6.1. Bodenordnende Maßnahmen

Sofern es nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen geschieht, können im Geltungsbereich des Bebauungsplanes i.S. des §30 BauGB, zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete, bebaute oder unbebaute Grundstücke durch Maßnahmen zur Bodenordnung in der Weise neu geordnet werden, daß nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen (§45 BauGB).

Die im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festgesetzten Grundstücke werden in das Eigentum der Gemeinde überführt, soweit sie noch nicht in deren Eigentum sind.

Es ist beabsichtigt, für das Baugebiet eine Neueinteilung der Grundstücke durch Grenzregelung vorzunehmen. Da sich das Baugebiet nicht vollständig in Gemeindebesitz befindet, kann ein förmliches Bodenordnungsverfahren erforderlich werden.

2.6.2. Ver- und Entsorgung

Einzelheiten sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu klären. Die Ver- und Entsorgung ist durch grundsätzliche Zusagen der Erschließungsträger als gesichert zu betrachten. Der Anschluß an das zentrale Wasserversorgungssystem, das Abwasserentsorgungssystem sowie der Anschluß an die örtlichen Leitungsnetze der Energieversorgung und der Telekom sind ohne Probleme möglich. Die Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers wird hauptsächlich durch oberirdische Systeme (Versickerung) gewährleistet. Die zentralen Versickerungsflächen sollen einen Notüberlauf in tiefergelegene Wiesenbereiche erhalten und dort breitflächig versickert werden.

2.6.3. Kosten

Die überschlägig ermittelten Kosten für die neu zu bauenden Erschließungsanlagen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden voraussichtlich betragen:

• Straßen und öffentliche Fußwege	ca. 400.000.- DM
• Abwasserbeseitigung	ca. 180.000.- DM
• Beseitigung von Niederschlagswasser	ca. 50.000.- DM
• Straßenbeleuchtung	ca. 50.000.- DM
• Wasserversorgung	ca. 150.000.- DM
• Begrünungsmaßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	ca. 20.000.- DM
• Baumpflanzungen im Straßenraum	ca. 20.000.- DM
• Gesamtkosten	ca 870.000.- DM

Helterberg den 03.08.97

Dipl.-Ing. Bauassessor
Günter Jochum Stadtplaner



Höheinöd, 26. Nov. 1997

Hans Haag
(Hans Haag)
Ortsbürgermeister